Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 6441.) Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Offizier oder obere Militairbeamte (Klassifikation vom 17. Juli 1862.), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Thaler jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Thaler jährlich.

§. 2.

Offiziere und obere Militairbeamte, wenn sie durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglementsmäßigen Pension und der nach §. 1. bestimmten Erhöhung derselben eine fernere Erhöhung,

um 200 Thaler jährlich

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes,

um 400 Thaler jährlich

bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaßen.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben wird dem Verluste gleich geachtet.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1866.

§. 3.

Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den des bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt, und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst, neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensionserhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 5.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militair-Wittwenkasse versicherten Pension eine Beihülfe aus Staatsmitteln, und zwar:

die Wittwen der Generale im Betrage von .... 400 Rthlr.,
die Wittwen der Stabsoffiziere ꝛc. .... 300 =
die Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere ꝛc. .. 200 =

jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militairbeamten nach Maaßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihülfe der von diesen geleistete Pensionsbeitrag, dergestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thalern jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§. 6.

Für die Kinder der im §. 5. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17ten Lebensjahre derselben eine Erziehungsbeihülfe

für jeden Sohn im Betrage von 50 Rthlr. jährlich,
für jede Tochter im Betrage von 40 Rthlr. jährlich

gewährt.

§. 7.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militair-Beamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 5. und 6.) in Anwendung gebracht.

§. 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6442.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Buk auf den Kreistagen vom 7. Dezember 1864. resp. 21. April 1865. beschlossen worden, die Behufs seiner Betheiligung zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Guben und Frankfurt a. d. O. erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 300,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben: dreimalhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000	Thaler	à	1000	Thaler	= 50	Stück,
100,000	=	à	500	=	= 200	=
100,000	=	à	100	=	= 1000	=
25,000	=	à	50	=	= 500	=
25,000	=	à	25	=	= 1000	=
= 300,000	Thaler,					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
des Kreises Buk

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1864. und 21. April 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 300,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Kommission des Kreises Buk für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht spätestens vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von längstens 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in dem Staatsanzeiger und in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neutomysl, bezüglich der Zinsen zunächst in der Zeit vom 2. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Grätz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neutomysl gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neutomysl, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission des Buker Kreises für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins=Kupon

..... Serie

zu der

Kreis=Obligation des Kreises Buk

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 18.. (resp. vom 2. bis 15. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Neutomysl.

Neutomysl, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission des Kreises Buk für den Bau der Guben=Frankfurt=Posener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Kreises Buk

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Neutomysl, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Neutomysl, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Kommission des Kreises Buk für den Bau der Guben=Frankfurt=Posener Eisenbahn.

(Nr. 6443.)

(Nr. 6443.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866., betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856., insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Auf den Antrag des Vorstandes des Soldiner Entwässerungsverbandes und auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), sowie des Statuts vom 13. Oktober 1856. §. 31. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1856. S. 945.) bestimme Ich — nach Anhörung der speziell betheiligten Grundbesitzer — daß die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge, welche abweichend von dem im Statut vom 13. Oktober 1856. §. 2. festgestellten Meliorationsplane des Wasserbau-Inspektors Beuck vom Jahre 1855. bisher nicht vollständig ausgeführt worden, indem eine geringere Senkung des Sees von den Interessenten im Jahre 1858. verabredet und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Grund des §. 2. des Statuts unter dem 2. September 1858. genehmigt ist — jetzt, nachdem diese geringere Senkung als dem Landeskultur-Interesse nicht genügend erkannt worden, dem ursprünglichen Beuckschen Plane vom Jahre 1855. gemäß durchgeführt wird, mit der Maaßgabe, daß die Sohle des Abzugsgrabens aus dem genannten Haussee um acht Zoll höher liegen soll, als im Jahre 1855. projektirt wurde. In Betreff der Grundstücke, welche durch die tiefere Senkung des Haussees Vortheil erlangen, ist ein neues Beitragskataster zu entwerfen und dasselbe in dem §. 8. des Statuts vom 13. Oktober 1856. vorgeschriebenen Verfahren zur Feststellung zu bringen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

An den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).